

AUSSENBEREICHSSATZUNG

AUF GRUND VON § 35 ABS. 6 (BAUGB) ERLÄBT DER MARKT BODENMAIS FOLGENDE, DURCH DAS LANDRATSAMT REGEN AM 28.07.2004 (AZ. § 271-C03.....) GENEHMIGTE SATZUNG:

§ 1

DIE GRENZEN FÜR DEN BEREICH DER AUSSENBEREICHSSATZUNG WERDEN GEMÄß DEN IM BEIGEFÜGTEN LAGEPLAN M 1 : 1000 ERSICHTLICHEN DARSTELLUNGEN FESTGELEGT. DER LAGEPLAN VOM 17.11.2003 IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

§ 2

INNERHALB DER IN § 1 DIESER SATZUNG FESTGELEGTEN GRENZEN RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN NACH § 35 ABS. 2 BAUGB.

§ 3

INNERHALB DER FLÄCHE SIND ZU WOHNZWECKEN DIENENDE VORHABEN ZULÄSSIG.

DER ERRICHTUNG, ÄNDERUNG UND NUTZUNGSÄNDERUNG VON WOHNZWECKEN DIENENDEN VORHABEN KANN NICHT ENTGEGEGEHALTEN WERDEN, DASS SIE

- EINER DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS FÜR FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT ODER WALD WIDERSPRECHEN.

ODER

- DIE ENTSTEHUNG ODER VERFESTIGUNG EINER SPLITTERSIEDLUNG BEFÜRCHTEN LASSEN.

§ 4

DIESE SATZUNG TRITT GEMÄß § 10 ABS. 3 BAUGB MIT IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

MARKT BODENMAIS, DEN 22. Sep. 2004


.....
WÜHR, 1. BÜRGERMEISTER

